

**Elfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen,
das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 8. März 2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 22. Februar 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 6. März 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Januar 2024 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 97, S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für das Prüfungswesen in den Lehramtsstudiengängen setzt der Senat einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Die kollegiale Leitung des Zentrums für Lehrerbildung kann Kandidatinnen und Kandidaten für die Bestellung in den Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch das Zentrum für Lehrerbildung unterstützt. Der zuständige Fachbereich benennt für jedes der Fächer gemäß § 3 Abs. 2 und 3 eine Beauftragte oder einen Beauftragten als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter übertragen. Die verwaltungstechnische Abwicklung der Prüfungen erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter des Zentrums für Lehrerbildung als Vorsitzender oder Vorsitzendem, sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Von den Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss ein Mitglied dem Fach Bildungswissenschaften angehören. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Zentrums für Lehrerbildung sind beratende Mitglieder. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „dem Fachbereich“ durch die Wörter „dem Senat, den Fachbereichen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „durch den Fachbereich“ gestrichen.
 - c) Absatz 7 wird aufgehoben.
2. In § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Gutachten bewertet“ ein Punkt eingefügt.
 - b) Die Sätze 7 und 8 werden durch folgenden Satz ersetzt:
„Falls dieses nicht zur Einigung führt, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer, die oder der die Note der Masterarbeit im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen endgültig festsetzt.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 8. März 2024

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer